

# **BGer 5A\_738/2018 vom 13. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_738\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_738_2018)

FR: TF 5A\_738/2018 du 13 septembre 2018

IT: TF 5A\_738/2018 del 13 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert wurde in den kantonalen Verfahren auf Fr. 20'000.-- bestimmt. Vor Bundesgericht wird mit Blick auf Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geltend gemacht, es gehe um eine zufolge Vergleichs rechtskräftig erledigte Sache, weshalb der Streitwert von Fr. 20'000.-- höchstens im Zusammenhang mit einem Revisionsverfahren relevant sein und nicht in einem anderen Verfahren vorgetragen werden könne. Im Übrigen sei der Schaden an der Hecke nicht abzuschätzen, da möglicherweise der ganze Hang des Grundstücks vor dem Abrutschen gesichert werden müsse, wenn die Pflanzen eingingen. Während die erste Begründung nicht nachvollziehbar ist, enthält die zweite keine relevante Aussage im Zusammenhang mit der Streitwertbestimmung. Ein Streitwert von Fr. 20'000.-- für den Rückschnitt der Hecke und das spätere unter-Schere-Halten scheint angemessen und ist auch dem bundesgerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen ( Art. 51 Abs. 2 BGG ).

Als Folge ist die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig und kommt nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Betracht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG ). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht keinerlei Verfassungsverletzungen geltend. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Ausführungen auch den für die Beschwerde in Zivilsachen geltenden allgemeinen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht hätten zu genügen vermögen, weil in diesem Zusammenhang kurz darzulegen gewesen wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert hätte ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), eine solche aber nicht erfolgt: Die Beschwerdeführerin beruft sich auf eine zufolge des Vergleichs rechtskräftig erledigte Streitsache, welche aufgrund der res iudicata-Wirkung nicht ein zweites Mal gerichtlich hätte beurteilt werden dürfen, und setzt sich nicht mit der ausführlichen Begründung im angefochtenen Entscheid auseinander, wieso es sich im vorliegenden Fall anders verhält (es sei kein umsetzbarer Vergleich geschlossen worden, da nur eine Profilmarkierung und eine Schnitthöhe, nicht aber vereinbart worden sei, wer zurückschneiden und die Kosten tragen müsse, so dass der Vergleich unbrauchbar sei und namentlich in Bezug auf die Fragen, wer die Hecke zu schneiden und wann der Schnitt zu erfolgen habe, keine abgeurteilte Sache vorliege und sich gezeigt habe, dass die Mangelhaftigkeit des Vollstreckungstitels im Vollstreckungsverfahren nicht zu beheben, sondern hierfür vielmehr das Sachgericht zuständig sei), sondern sie bleibt auf ihrem abstrakten und die konkreten obergerichtlichen

Erwägungen ausblendenden Standpunkt behaftet, das erneute Klageverfahren sei nicht rechtsstaatlich, denn zufolge des Vergleiches habe ausschliesslich die Revisionsmöglichkeit bestanden.

**E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

**E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Begehren um (superprovisorische) aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.